

Werte der Rentenversicherung

Aktuelle Zahlen aus dem Bereich der Sozialversicherung

Stand 01.07.2025

Beiträge zur Sozialversicherung

-

- Rentenversicherung: 18,6 Prozent
 - Krankenversicherung: 14,6 Prozent
 - Arbeitslosenversicherung: 2,60 Prozent
 - Pflegeversicherung: 3,6 Prozent (für Kinderlose: 4,2 Prozent)
-

Aktueller Rentenwert

-

ab 1.7.2025 monatlich
40,79 Euro

Rechengrößen

-

Beitragsbemessungsgrenze in Euro

	West	Ost
ab 1.1.2023 monatlich	7.300	7.100
ab 1.1.2024 monatlich	7.550	7.450
ab 1.1.2025 monatlich (keine Unterscheidung mehr zwischen West und Ost)		8.050

Beitragssatz zur Rentenversicherung in Prozent

ab 1.1.2015 monatlich	18,7
ab 1.1.2018 monatlich	18,6

Bezugsgrößen in Euro

	West	Ost
ab 1.1.2023 monatlich	3.395	3.290
ab 1.1.2024 monatlich	3.535	3.465
ab 1.1.2025 monatlich (keine Unterscheidung mehr zwischen West und Ost)		3.745

Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 SGB V

-

Die "allgemeine" Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 6 SGB V

2023	66.600 Euro
2024	69.300 Euro
2025	73.800 Euro

Die "besondere" Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 7 SGB V

2023	59 850 Euro
2024	62.100 Euro
2025	66.150 Euro

Beiträge

-

Pflichtversicherte Selbstständige, alte Bundesländer (ab 01.01.2025 einheitlich für alte und neue Bundesländer)

	Mindestbeitrag in Euro	Regelbeitrag in Euro	Halber Regelbeitrag in Euro	Höchstbetrag in Euro
2023	96,72	631,47	315,74	1.357,80
2024	100,07	657,51	328,76	1.404,30
2025	103,42	696,57	348,29	1.497,30

Pflichtversicherte Selbstständige, neue Bundesländer

	Mindestbeitrag in Euro	Regelbeitrag in Euro	Halber Regelbeitrag in Euro	Höchstbetrag in Euro
2023	96,72	611,94	305,97	1.255,50
2024	100,07	644,49	322,25	1.385,70
ab 2025	einheitliche Beiträge für neue und alte Bundesländer (siehe oben)			

Freiwillig Versicherte

Jahr	Mindestbeitrag in Euro (West und Ost)	Höchstbeitrag in Euro (West und Ost)
2023	monatlich 96,72	monatlich 1.357,80
2024	monatlich 100,07	monatlich 1.404,30
2025	monatlich 103,42	monatlich 1.497,30

Aufteilung der Beiträge aus Sozialleistungen

Jahr	Beitragsanteil Regionalträger in Prozent	Beitragsanteil Deutsche Rentenversicherung Bund in Prozent
2013	46,517	53,483
2014	47,472	52,528
2015	48,138	51,862
2016	48,845	51,155
2017	49,509	50,491
2018	50,302	49,698
2019	51,160	48,840
2020	51,812	48,188
2021	52,476	47,524
2022	52,364	47,636
2023	52,405	47,595
2024	52,503	47,497
2025	52,537	47,463
2026	52,660	47,340

Hinzuverdienstgrenzen

-

Vorübergehende Erhöhung der Verdienstgrenze bei Altersrenten

Für die Jahre 2021 und 2022 liegt die Verdienstgrenze bei vorgezogenen Altersrenten bei 46.060 Euro. Rentnerinnen und Rentner können daher bis zu 46.060 Euro im Kalenderjahr zu ihrer Rente hinzuverdienen, ohne dass diese gekürzt wird. Die Erhöhung der Verdienstgrenzen soll Personalengpässe entgegenwirken, die durch die Corona-Pandemie entstanden sind. Ab 2023 entfällt die Hinzuverdienstgrenze für vorgezogene Altersrenten.

Die Erhöhung der Verdienstgrenzen gilt in den Jahren 2021 und 2022 nicht für Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten.

Mehr Informationen zu den Änderungen bei den Hinzuverdienstgrenzen ab dem 1. Januar 2023 finden Sie unter diesem [Link](#).

Hinzuverdienstgrenzen bei vorzeitigen Altersrenten

Für Altersrente, die in voller Höhe gezahlt werden sollen, gilt die Hinzuverdienstgrenze von 6.300,00 Euro pro Jahr. Diese Grenze gilt bundeseinheitlich.

Überschreiten der Hinzuverdienst diese Grenze, wird ein Zwölftel des Betrags, der über die 6.300,00 Euro hinausgeht, zu 40 Prozent auf die Rente angerechnet.

Ab 2023 entfällt die Hinzuverdienstgrenze für vorgezogene Altersrenten.

Hinzuverdienstgrenzen bei Erwerbsminderungsrenten

Rente wegen voller Erwerbsminderung

Regelung bis 31. Dezember 2022

Es gilt die Hinzuverdienstgrenze von 6.300,00 Euro jährlich. Was Sie darüber hinaus verdienen, wird zu 40 Prozent auf die Rente angerechnet.

Regelung ab 1. Januar 2023

Erwerbsminderungsrenten können ab 1. Januar 2023 unter Beachtung dynamischer Hinzuverdienstgrenzen bezogen werden.

Beim Bezug einer Rente wegen voller Erwerbsminderung ergibt sich 2025 eine Hinzuverdienstgrenze von rund 19.661,25 Euro.

Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung

Regelung bis 31. Dezember 2022

Die jährliche Hinzuverdienstgrenze wird individuell berechnet. Sie orientiert sich am höchsten Einkommen der letzten 15 Jahre. Es wird eine Mindesthinzuverdienstgrenze von 15.989,40 Euro jährlich zugrunde gelegt. Der Verdienst, der über dieser Grenze liegt, wird zu 40 Prozent auf die Rente angerechnet.

Regelung ab 1. Januar 2023

Erwerbsminderungsrenten können ab 1. Januar 2023 unter Beachtung dynamischer Hinzuverdienstgrenzen bezogen werden.

Beim Bezug einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung ergibt sich 2025 eine Hinzuerdienstgrenze von rund 39.322,50 Euro.

Übrigens:

Sozialleistungsbezug zählt bei Verdienstgrenze

Bei Renten wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung werden auch Sozialleistungen (beispielsweise Krankengeld, Arbeitslosengeld) berücksichtigt. Als Hinzuerdienst wird das der Sozialleistung zugrunde liegende monatliche Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen genommen.

Anrechnung von Einkommen

-

Anrechnung von eigenem Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen der Witwe oder des Witwers auf die Witwen- beziehungsweise Witwerrente

Für die Prüfung, welche Einkommensgrenzen (West/Ost) maßgebend sind, ist der gewöhnliche Aufenthalt des/der Berechtigten entscheidend.

Todesfall vor dem 1.1.1986: keine Einkommensanrechnung

Todesfall nach dem 31.12.1985:

- Es erfolgt keine Einkommensanrechnung, wenn bis zum 31.12.1988 das bis zum 31.12.1985 gültige Recht gewählt wurde.
 - Es erfolgt keine Einkommensanrechnung, wenn das eigene Einkommen (der Nettobetrag wird pauschaliert ermittelt) den Freibetrag von monatlich 1.076,86 Euro zuzüglich 228,42 Euro je waisenrentenberechtigtes Kind nicht übersteigt.
 - Das den Freibetrag überschreitende Einkommen wird aber nur zu 40 Prozent angerechnet.
-

Anrechnung von eigenem Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen der Waise auf die Waisenrente

-

- Seit dem 1. Juli 2015 findet keine Anrechnung von Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen auf Waisenrenten mehr statt.
-

Anrechnung von eigenem Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen auf die Erziehungsrente

-

- Es erfolgt keine Einkommensanrechnung, wenn das eigene Einkommen (der Nettobetrag wird pauschaliert ermittelt) den Freibetrag von monatlich 1.076,86 Euro zuzüglich 228,42 Euro je waisenrentenberechtigtes Kind nicht übersteigt.

- Das den Freibetrag überschreitende Einkommen wird aber nur zu 40 Prozent angerechnet.
-

Werte für die Zuzahlung



Die Werte zur Zuzahlung finden Sie auf der folgenden Seite:

Zuzahlung

Geringfügigkeitsgrenzen - versicherungsfreie selbstständige Tätigkeit



- In der Zeit vom 1.1.2013 bis 31.12.2022 beträgt die für die Bestimmung der Versicherungsfreiheit nach § 5 SGB VI maßgebliche monatliche Geringfügigkeitsgrenze 450,00 EUR.
 - In der Zeit vom 1.1.2023 bis 31.12.2023 beträgt die für die Bestimmung der Versicherungsfreiheit nach § 5 SGB VI maßgebliche monatliche Geringfügigkeitsgrenze 520,00 EUR.
 - In der Zeit vom 1.1.2024 bis 31.12.2024 beträgt die für die Bestimmung der Versicherungsfreiheit nach § 5 SGB VI maßgebliche monatliche Geringfügigkeitsgrenze 538,00 EUR.
 - Ab dem 1.1.2025 beträgt die für die Bestimmung der Versicherungsfreiheit nach § 5 SGB VI maßgebliche monatliche Geringfügigkeitsgrenze 556,00 EUR.
-